

Amtliche Bekanntmachung

2016

Ausgegeben Karlsruhe, den 12. Mai 2016

Nr. 43

Inhalt

Seite

Fachschaftsordnung der Fachschaft Maschinenbau des
Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

307

Fachschaftsordnung der Fachschaft Maschinenbau des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

Aufgrund von § 65 a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) sowie § 28 Absatz 2 Satz 3 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Institutes für Technologie (im Weiteren Organisationssatzung) vom 12. Februar 2013 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 4 vom 4. Februar 2013), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Institutes für Technologie (KIT) vom 27. August 2014 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 39 vom 26. August 2014), hat das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft des KIT am 5. Mai 2015 die folgende Fachschaftsordnung als Satzung beschlossen.

Das Präsidium des KIT hat die Ordnung gemäß § 20 Absatz 2 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 5 des dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 167) i.V.m. § 65 b Absatz 6 Satz 3 LHG genehmigt.

In dieser Fachschaftsordnung ist nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für alle Geschlechter gleichermaßen.

Präambel

Die Fachschaft Maschinenbau des KIT (im Weiteren Fachschaft genannt) ist Teil der Verfassten Studierendenschaft des KIT.

Die Fachschaft bildet zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Fachschaftsordnung zusammen mit der Fachschaft Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik eine Arbeitsgemeinschaft. Diese Fachschaftsordnung regelt deshalb nur die laut Organisationssatzung nicht übertragbaren Kompetenzen. Weitere Regelungen enthält die Gemeinsame Fachschaftsordnung der Fachschaften Maschinenbau und Chemieingenieurwesen am KIT. Diese Regelung gilt zum Zeitpunkt der Amtlichen Bekanntmachung dieser Fachschaftsordnung für beide Fachschaften gleichermaßen.

§ 1 Begriffserklärung

Alle an der KIT-Fakultät für Maschinenbau immatrikulierten Studenten sind Mitglieder der Fachschaft.

§ 2 Organe der Fachschaft

- (1) Fachschaftsversammlung (gemäß § 31 der Organisationssatzung)
- a) Die Fachschaftsversammlung ist das beschließende Organ der Fachschaft.
 - b) Die Fachschaftsversammlung wird mindestens einmal pro Semester und auf Antrag von mindestens 5% der Fachschaftsmitglieder vom Fachschaftsvorstand einberufen. Bei der Einberufung muss eine Tagesordnung vorgeschlagen werden. Die Fachschaftsversammlung muss mindestens 5 Werktage im Voraus per Aushang angekündigt werden.
 - c) Aufgaben der Fachschaftsversammlung sind:
 - I. Beschluss und Änderung der Fachschaftsordnung
 - II. Genehmigung des Haushaltplans der Fachschaft
 1. Bei Ablehnung des durch den Finanzreferenten vorgeschlagenen Haushaltplanes muss unverzüglich eine weitere Fachschaftsversammlung einberufen werden. Diese hat innerhalb der folgenden zwei Wochen stattzufinden.
 - III. Einsetzen der Wahlleiter
 - IV. Einsetzen von Kassenprüfern
 - V. Bestätigung der Vertreter in der Fachschaftenkonferenz
 - VI. Beschluss einer Neuwahl des Fachschaftsvorstandes gemäß § 31 Abs. 5 der Organisationssatzung
 1. Eine Neuwahl ist innerhalb von 4 Wochen zu veranlassen.
 2. Die Wahlleiter müssen noch auf derselben Fachschaftsversammlung eingesetzt werden.
 - VII. Erstellung des Wahlvorschlages zum Fachschaftsvorstand gem. § 11 Abs. 4 der Wahlordnung
 - d) Alle weiteren Aufgaben und Beschlüsse werden an die Gemeinsame Fachschaftssitzung übertragen.
 - e) Jedes Fachschaftsmitglied ist auf der Fachschaftsversammlung stimm- und antragsberechtigt.
 - I. Auf Antrag sind Abstimmungen geheim durchzuführen.
 - f) Die Fachschaftsversammlung ist öffentlich.
 - g) Die Fachschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde.
 - h) Das Protokoll muss zeitnah, öffentlich, unter Berücksichtigung des Datenschutzes und von der Sitzungsleitung unterschrieben ausgehängt werden.
- (2) Fachschaftsvorstand
- a) Der Fachschaftsvorstand ist das ausführende Organ der Fachschaft.
 - b) Der Fachschaftsvorstand besteht aus den Fachschaftssprechern.
 - c) Der Fachschaftsleiter ist Vorsitzender des Fachschaftsvorstandes.
 - d) Die Aufgaben des Fachschaftsvorstandes sind wie folgt:
 - I. Der Fachschaftsvorstand wählt ein Fachschaftsmitglied, das mit beratender Stimme an den Sitzungen des KIT-Fakultätsrates Maschinenbau teilnimmt.
 - II. Der Fachschaftsvorstand wählt Vertreter in die Fachschaftenkonferenz. Diese müssen von der Fachschaftsversammlung bestätigt werden.
 - e) Der Fachschaftsvorstand ist der Fachschaftsversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 3 Fachschaftssprecher

Es gilt § 4 der Gemeinsamen Fachschaftsordnung der Fachschaften Maschinenbau und Chemieingenieurwesen.

§ 4 Fachschaftsleiter

Es gilt § 5 der Gemeinsamen Fachschaftsordnung der Fachschaften Maschinenbau und Chemieingenieurwesen.

§ 5 Änderung der Fachschaftsordnung

Änderungen der Fachschaftsordnung werden von der Fachschaftsversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

§ 6 Weitere Regelungen

Die Gemeinsame Fachschaftsordnung der Fachschaften Maschinenbau und Chemieingenieurwesen gilt in Ergänzung zu dieser Fachschaftsordnung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.

Karlsruhe, den 11. Mai 2016

*Professor Dr.-Ing. Hanselka
(Präsident)*